

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Strukturreform.....	2
1.2. Vollzug eidgenössischer Erlasse	2
1.2.1. Medizinalberufegesetz.....	2
1.2.2. Heilmittelgesetz	3
1.2.3. Meldepflicht für den Hanfanbau	3
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
2.1. Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung	5
2.2. Gesundheitsgesetz	5
2.3. Veterinärsgesetz.....	9
3. Vernehmlassungsverfahren	10
3.1. Apothekerverband St.Gallen/Appenzell	11
3.2. Ärztesgesellschaft des Kantons St.Gallen	11
3.3. Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft.....	11
3.4. Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten.....	11
4. Finanzielle Auswirkungen	12
5. Rechtliches.....	12
6. Antrag.....	12
Entwurf (Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetz- gebung)	13

Zusammenfassung

Im Zuge der Strukturreform der st.gallischen Kantonsverwaltung wurde das Amt für Lebensmittelkontrolle und das Veterinäramt im Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz zusammenggeführt. Mit dem vorliegenden Erlass werden die erforderlichen Anpassungen auf Gesetzesstufe nachgetragen. Geändert werden das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung, das Gesundheitsgesetz und das Veterinärsgesetz.

Gleichzeitig werden die Grundlagen für eine ordnungsgemässe Umsetzung der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der eidgenössischen Medizinalberufegesetzgebung geschaffen und eine Meldepflicht für den Hanfanbau eingeführt.

Die Bundesvorschriften über die Medizinalberufe ersetzen für den Arzt-, Zahnarzt-, Apotheker-, Chiropraktiker- und Tierarztberuf die bisherigen kantonalen Vorschriften. Der Bund regelt allerdings nur die wirtschaftlich selbständigen Personen, während der Kanton St.Gallen von der fachlichen Selbständigkeit ausgeht. Mit dem vorliegenden Erlass wird dafür gesorgt, dass für sämtliche Medizinalpersonen, die fachlich unbeaufsichtigt mit Patientinnen oder Patienten arbeiten, die gleichen Vorschriften gelten. Darüber hinaus sollen Erteilung und

Entzug von Bewilligungen sowie Disziplinar massnahmen soweit möglich nicht nur für Medizinalberufe, sondern für alle Berufe des Gesundheitswesens nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe gelten.

Früher war die Heilmittelgesetzgebung kantonales Recht; sie wurde weitgehend durch die interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel bestimmt. Nachdem der Bund von seiner Kompetenz, in Heilmittelfragen zu legiferieren, Gebrauch gemacht hat, sind die altrechtlichen kantonalen Bestimmungen hinfällig geworden und damit aufzuheben. Die Regierung wird ermächtigt, den Vollzug der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung durch Verordnung zu regeln. Weiter soll zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs eine Meldepflicht für den Hanfanbau eingeführt werden.

Schliesslich erfährt das Veterinärgesetz unter anderem im Bereich der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse (TFK) eine Änderung. In Zukunft soll aus der TFK nur noch Unterstützung bei seuchenpolizeilichen Massnahmen geleistet werden, nicht aber im Bereich der Fleischkontrolle. Konkret sollen die Fleischkontrollorgane inskünftig aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden. Im Gegenzug fliessen die Einnahmen aus der Fleischkontrolle in den Staatshaushalt. Die Spezialfinanzierung TFK wird damit zur reinen Tierseuchenkasse.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

1. Ausgangslage

1.1. Strukturreform

Mit dem Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes beauftragte der Kantonsrat die Regierung, bis Ende der Amtsdauer 2004/08 eine Strukturreform der Verwaltung vorzunehmen. Als Folge der Überprüfung der Organisation der Staatsverwaltung beschloss die Regierung unter anderem, das Amt für Lebensmittelkontrolle und das Veterinäramt zusammenzuführen. Mit dem vorliegenden Erlass werden die für die Fusion erforderlichen Anpassungen auf Gesetzesstufe geschaffen, nämlich im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung (sGS 315.1; abgekürzt EG zum LMG), im Veterinärgesetz (sGS 643.1; abgekürzt VetG) und im Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG).

1.2. Vollzug eidgenössischer Erlasse

1.2.1. Medizinalberufegesetz

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11; abgekürzt MedBG) ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Es führt gesamtschweizerisch einheitliche Vorschriften über die selbständige Ausübung der universitären Medizinalberufe ein. Zu den universitären Medizinalberufen gehören der Arzt-, der Zahnarzt-, der Apotheker-, der Chiropraktiker- und der Tierarztberuf.

Das MedBG verlangt eine kantonale Aufsichtsbehörde für alle Medizinalberufe. Bisher war das Volkswirtschaftsdepartement Aufsichtsbehörde über die Tierärzte, das Gesundheitsdepartement Aufsichtsbehörde über die übrigen medizinischen Berufe. Mit der Zusammenführung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Veterinäramtes und dem damit verbundenen Wechsel des Veterinäramtes in das Gesundheitsdepartement wird den bundesrechtli-

chen Vorgaben nach nur einer Aufsichtsbehörde entsprochen. Die im Veterinärsgesetz enthaltenen Vorschriften über die Ausübung des Tierarztberufs werden in das Gesundheitsgesetz überführt.

Gleichzeitig werden die durch das MedBG bedingten, nicht direkt mit der Zusammenführung von Veterinäramt und Amt für Lebensmittelkontrolle zusammenhängenden Änderungen des Gesundheitsgesetzes vorgenommen.

1.2.2. Heilmittelgesetz

Das Bundesgesetz über Heilmittel und Medizinprodukte (SR 812.21; abgekürzt HMG) ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Der Vollzug der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung konnte bisher auf den bestehenden Gesetzgrundlagen abgestützt werden, insbesondere auf Art. 11 GesG und auf die Heilmittelverordnung, sGS 314.3). Entstanden waren die bisherigen Vollzugsgrundlagen unter der Herrschaft der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971 (IKV). Die IKV wurde durch die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung ersetzt. Für den ordentlichen Vollzug der Heilmittelgesetzgebung sind nun die Grundlagen auf Gesetzesstufe anzupassen. Detailregelungen erfolgen wie bisher durch Verordnung.

Der Bundesrat hat den Kantonstierärztinnen und -ärzten Aufgaben beim Vollzug der Heilmittelgesetzgebung zugewiesen, namentlich bei der Kontrolle der tierärztlichen Privatapotheken (Art. 30 der Verordnung über die Tierarzneimittel, SR 812.212.27). Diesem Vollzugauftrag ist in der kantonalen Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Als kantonale Vollzugsorgane der Heilmittelkontrolle werden daher die Kantonsapothek für Humanarzneimittel und das neue Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, bei dem die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt tätig ist, für Tierarzneimittel eingesetzt.

1.2.3. Meldepflicht für den Hanfanbau

Der Konsum von Cannabis ist in der Schweiz weit verbreitet. Cannabis wirkt psychoaktiv; verantwortlich dafür ist in erster Linie das THC (Tetrahydrocannabinol), das in Hanfpflanzen in unterschiedlicher Konzentration vorhanden sein kann: Während der THC-Gehalt bei landwirtschaftlich genutztem Faserhanf unter 0,3 Prozent liegt, erreichen vor allem indische Hanfsorten bei entsprechender Züchtung THC-Gehalte in den Blüten von bis zu 30 Prozent. Das Bundesgericht geht in konstanter Praxis davon aus, dass Hanf mit einem THC-Gehalt von über 0,3 Prozent zur Verwendung als Betäubungsmittel geeignet sei (BGE 126 IV 198).

Der Anbau von Hanfsorten, die sich zur Gewinnung von Betäubungsmitteln eignen, hat in der Schweiz in den letzten zehn Jahren stark zugenommen. Während noch vor 1995 der bei uns konsumierte Cannabis (damals vorwiegend in Form von Haschisch, dem zu Platten gepressten Drüsenharz der Hanfpflanze) zum grössten Teil aus Pakistan und Marokko importiert wurde, werden heute vorwiegend Hanfblüten mit hohem THC-Gehalt aus Schweizer Produktion geraucht. Im Kanton St.Gallen wurden im Jahr 2005 drei Felder mit 110 Aren Anbaufläche erfasst, im Jahr 2006 waren es bereits sieben Anbauer mit 580 Aren und in den Jahren 2007 und 2008 je 13 Anbauer mit insgesamt über 1'100 Aren. Der Hanf kann einerseits auf Feldern angebaut werden; andererseits ist ein zunehmender Trend zur Indoor-Produktion, vorwiegend in Gewerbehallen, aber auch in Estrichen und Kellern, festzustellen, weil mit dieser Produktionsart erstens mehrere Ernten pro Jahr möglich sind, weil die Produktion zweitens weniger auffällt und weil drittens auf diese Weise Hanf mit höherem THC-Gehalt gezüchtet werden kann. Allein im Jahr 2007 wurden 19 solcher Indoor-Anlagen entdeckt. Die Produktion von Faserhanf mit geringem THC-Gehalt, der für industrielle Zwecke benötigt wird, spielt in der Praxis dagegen kaum eine Rolle.

Nach dem bisher geltenden Art. 19 des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121; abgekürzt BetmG) wurde bestraft, wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaute. Den Produzenten musste also in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie den angebauten Hanf als Betäubungsmittel in den Handel bringen wollten, was besonders in der Wachstumsphase zu Beweisschwierigkeiten führen konnte, weil man von den Produzenten einerseits nicht verlangen konnte, schon zu diesem Zeitpunkt konkrete Angaben über den geplanten Verwendungszweck zu machen und weil allerdings andererseits bei der Polizei die Kapazitäten fehlen, um laufend zu überprüfen, ob mit der Ernte und mit der illegalen Verwendung des Hanfes nicht bereits begonnen wurde. Stellte die Polizei Hanfpflanzen im Wachstum fest und beschlagnahmte sie zur Bestimmung des THC-Gehaltes Proben davon, dann musste sie oft bei der nächsten Kontrolle bereits feststellen, dass der Hanf schon geerntet war. Eine Verurteilung der Produzentin bzw. des Produzenten war dann nur möglich, wenn positiv bewiesen wurde, dass der Hanf auf den illegalen Markt geraten war; die Produzentin bzw. der Produzent war nicht verpflichtet, den Nachweis der legalen Verwendung zu erbringen. Eine vorsorgliche Beschlagnahme von Hanf mit hohem THC-Gehalt war für die Staatsanwaltschaft riskant, weil nicht absehbar war, ob sich beweisen lasse, dass der Hanf als Betäubungsmittel auf den Markt gebracht werden sollte; in Einzelfällen wurden Hanfproduzenten denn auch vor Gericht freigesprochen, weil ihnen entweder nicht nachzuweisen war, dass sie den Hanf für den illegalen Markt produziert hatten, oder weil das Gericht davon ausging, die Produzentin bzw. der Produzent habe annehmen dürfen, dass der Anbau legal sei. Insbesondere sprach das Kantonsgericht wegen der unklaren Rechtslage eine Produzentin oder einen Produzenten frei, wenn behauptet wurde, dass der Hanf als Tierfutter verwendet werde; seither machen die meisten Hanfproduzenten geltend, dass sie den Hanf als Tierfutter verwenden wollen, was allerdings wenig Sinn macht, weil die Produktion von Hanf mit hohem THC-Gehalt teurer ist als beispielsweise die Produktion von Futtermais. In solchen Fällen müsste der beschlagnahmte Hanf zurückerstattet bzw. entschädigt werden, falls der Hanf bereits vernichtet worden war, weil eine Lagerung zu hohen Kosten geführt hätte.

Das revidierte eidgenössische Betäubungsmittelgesetz, dem das Volk an der Abstimmung vom 30. November 2008 zustimmte, entschärft die Problematik insofern, als nach Art. 2 Bst. a BetmG Cannabis ausdrücklich zu den Betäubungsmitteln gehört und Anbau, Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d BetmG ausdrücklich verboten sind. Nach Art. 19 Ziff. 1 Bst. a BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt anbaut oder auf andere Weise erzeugt. Der Nachweis, dass Hanf «zur Gewinnung als Betäubungsmittel» angebaut wird, ist nach neuem Recht also nicht mehr erforderlich, sondern es reicht der Nachweis, dass der Hanf (wegen seines hohen THC-Gehaltes) ein Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes ist und die Produzentin bzw. der Produzent dies weiss oder annehmen muss. Trotzdem wird man es auch in Zukunft häufig mit Produzenten zu tun haben, welche behaupten, nicht gewusst zu haben, dass der Anbau der von ihnen verwendeten Hanfsorten illegal ist, oder welche angeben, sie hätten den Hanf einer legalen Verwendung (zum Beispiel zur Verfütterung oder zur Produktion von Textilien, von Lebensmitteln wie Hanfbier oder Hanföl oder von Kosmetika) zuführen wollen; das Gegenteil ist oft schwierig zu beweisen.

Andere Kantone haben mit einer Melde- oder Bewilligungspflicht für den Hanfanbau auf diese Situation reagiert; entsprechende Regelungen kennen zum Beispiel die Kantone Thurgau und Graubünden. Das hat dazu geführt, dass Produzenten aus diesen Kantonen vermehrt in den Kanton St.Gallen ausweichen, weil hier eine solche Regelung fehlt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1. Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Art. 1 bis 4: Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht neu die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung (SR 817). Zur Erfüllung dieses Vollzugsauftrags führt es einen Inspektionsdienst und ein Untersuchungslabor. Nach wie vor erhalten bleibt die Möglichkeit des Amtes, neben den amtlichen Funktionen private Aufträge – namentlich im Laborbetrieb – wahrzunehmen. Mit der Vereinigung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Veterinäramtes im Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz wird die in Art. 1 bis 4 enthaltene Abgrenzung der Vollzugskompetenzen der beiden Ämter hinfällig. Abgrenzung und Koordination des Vollzugsauftrages erfolgen auf der Grundlage von Art. 40 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) zwischen Kantonstierarzt und Kantonschemiker neu innerhalb des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Art. 5: Beim Erlass des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung wurden die früheren Kontrollaufgaben der politischen Gemeinden und ihrer Gesundheitskommissionen dem Kanton übertragen. Um die Verbindung der Gemeinden zur Lebensmittelkontrolle aufrecht zu erhalten, wurde den Gemeinden ermöglicht, die Kontrollorgane zu begleiten. Seit dem Jahr 1999 haben die Gemeinde von diesem Recht keinen Gebrauch mehr gemacht. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

2.2. Gesundheitsgesetz

Art. 5: Nach Art. 41 MedBG müssen die Kantone eine Aufsichtsbehörde bezeichnen, welche die Personen beaufsichtigt, die einen der verschiedenen Medizinalberufe ausüben. Nach bisherigem Recht beaufsichtigt zwar das Gesundheitsdepartement die Personen, die medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege ausüben (Art. 3 Bst. b GesG). Für die schärfste aufsichtsrechtliche Massnahme im humanmedizinischen Bereich, den Entzug der Berufsausübungsbewilligung (Art. 48 GesG), ist aber nicht das Departement, sondern der Gesundheitsrat zuständig. Um der Forderung des MedBG nach nur einer Aufsichtsbehörde zu genügen, ist dem Gesundheitsdepartement auch die bisher teilweise beim Gesundheitsrat angesiedelte Befugnis einzuräumen, Bewilligungen zu erteilen und zu entziehen (Aufhebung von Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e GesG). Mit der Vereinigung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinäramtes im Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz wird das Gesundheitsdepartement Aufsichtsbehörde für sämtliche Berufe nach dem MedBG (vgl. Art. 41 des Entwurfes).

Art. 11: Die Aufgaben der Kantonsapotheker werden neu im revidierten Art. 54bis GesG geregelt.

Art. 41: Mit dem MedBG hat der Bund gesamtschweizerisch einheitliche Regelungen für die universitären Medizinalberufe (Ärztin und Arzt, Zahnärztin und Zahnarzt, Apothekerin und Apotheker, Tierärztin und Tierarzt sowie Chiropraktoren und Chiropraktor) geschaffen. Neu gehören auch die Tierärztin bzw. der Tierarzt und die Chiropraktoren bzw. der Chiropraktor (bisher andere Berufe der Gesundheitspflege, Art. 42 Abs. 1 Bst. a GesG) zu den Medizinalberufen. In Art. 41 GesG wird daher neu festgelegt, dass unter dem bisherigen kantonalrechtlichen Begriff der medizinischen Berufe die im MedBG geregelten Berufe verstanden werden.

Art. 42: Bisher enthielt Art. 42 GesG eine nicht abschliessende (siehe Abs. 3) Aufzählung der nichtmedizinischen Berufe der Gesundheitspflege. Bereits beim Erlass des Gesundheitsgesetzes wurde festgehalten, dass es möglich wäre, auf eine Aufzählung dieser Berufe zu verzichten und der Regierung zu überlassen, welche Berufe der Bewilligungspflicht zu unterstellen sind (Botschaft zum Gesundheitsgesetz vom 8. Januar 1974, ABl 1974, 157). Die im Gesetz enthaltenen Berufsbezeichnungen haben – insbesondere bei den Pflegeberufen – seit dem Erlass des Gesetzes mehrfach geändert. Die Bezeichnungen können auf dem Ver-

ordnungsweg besser aktuell gehalten werden. Auch sind die Berufsbilder des Gesundheitswesens einem stetigen Wandel unterworfen. Die Verantwortung für die früher mehrheitlich auf kantonaler Ebene geregelten Ausbildungen sind auf den Bund übergegangen. Auf die Aufzählung wird daher neu verzichtet. Hervorgehoben wird die bisherige Kompetenz der Regierung, die Tätigkeiten zu bezeichnen, die einer Bewilligungspflicht unterliegen.

Art. 43: Das bisherige System, wonach die Behandlung und Abklärung von Gesundheitsstörungen grundsätzlich einer Bewilligung bedarf, wird beibehalten. Damit ist ein gewisser Schutz vor unqualifizierter Betreuung sichergestellt. Die Regierung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen (Art. 43 Abs. 2 des Entwurfes).

Mit dem HMG ist die Gesetzgebungskompetenz in Heilmittelfragen an den Bund übergegangen. Der bisherige Art. 43 Bst. c GesG verweist noch auf die frühere, auf der interkantonalen Heilmittelvereinbarung basierende Regelung. Diese ist mit dem HMG durch den Vorrang des Bundesrechts hinfällig geworden. Mit dem neuen Art 43 Abs. 1 Bst. c des Entwurfes wird nun der korrekte Hinweis auf die Bundesregelung nachgetragen.

Art. 44: In Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass sich die selbständige Ausübung der universitären Medizinalberufe nach den Vorschriften des MedBG richtet und nicht mehr wie bisher zum Teil nach kantonalem Recht.

Beim Begriff «selbständige Ausübung» verweist der Bundesgesetzgeber auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in den verschiedenen Rechtsgebieten (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Arbeitsvertragsrecht; Botschaft zum MedBG, BBl 2005, 173 ff.). Selbständig ist nach der Terminologie des Bundes nur, wer seinen Beruf auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Angestellte von juristischen Personen (z.B. also die meisten verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Apotheken) würden daher keine Bewilligung mehr benötigen. Deshalb müssen weiterhin auch fachlich, nicht nur wirtschaftlich selbständige Personen einer Bewilligungspflicht unterworfen bleiben (Art. 44 Abs. 2 des Entwurfes). Dabei wird an die Vorschriften des Bundes angeknüpft. Damit gelten für alle im Kanton St.Gallen fachlich selbständigen Medizinalpersonen die gleichen fachlichen und persönlichen Anforderungen.

Auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen – derzeit sind das die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den Ländern der Europäischen Union EU sowie der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA – dürfen Angehörige der Vertragsstaaten ohne Bewilligung während längstens 90 Tagen je Kalenderjahr ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz selbstständig ausüben (Art. 35 Abs. 1 MedBG). Sie haben sich lediglich beim Kanton zu melden. Sobald der Kanton bestätigt hat, dass die vom Bund festgelegten Bestätigungen vorhanden sind (siehe Art. 13 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen [SR 811.112.0]), dürfen diese Personen ihre Arbeit aufnehmen. Die 90-Tage-Regel gilt weiter auch innerschweizerisch für Personen, die in einem anderen Kantone über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen (Art. 35 Abs. 2 MedBG). Die Kantone haben das Verfahren zu regeln (Art. 35 Abs. 3 MedBG). Der Regierung wird mit Art. 44 Abs. 3 Bst. a des Entwurfes die Befugnis eingeräumt, dieses Bestätigungsverfahren zu regeln und wo nötig weitere Ausführungsvorschriften zum MedBG zu erlassen.

Art. 45: Bisher war die Führung von Privatapotheken in Art. 45 GesG geregelt. Diese Bestimmung wird durch Art. 54ter des Entwurfes ersetzt.

Art. 46 bis 49: Auch für die Ausübung der nichtuniversitären Berufe des Gesundheitswesens wird soweit möglich an die Vorschriften des MedBG angeknüpft. Die fachlichen Anforderung an die Personen, die um eine Berufsausübungsbewilligung ersuchen, werden von der Regie-

rung durch Verordnung geregelt (Art 46 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Entwurfes). Für die persönlichen Voraussetzungen wird der Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 Bst. b MedBG übernommen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b des Entwurfes).

Damit sind für sämtliche Berufe des Gesundheitswesens die gleichen Regelungen anwendbar. Erteilung und Entzug der Bewilligungen, die Berufspflichten und die Verhängung von Disziplarmassnahmen richten sich nach dem Medizinalberufegesetz (Art. 46 Abs. 3 des Entwurfes, siehe Art. 38, 40 und 43 MedBG).

Die bisherigen kantonalen Regelungen über Erlöschen und Entzug der Bewilligung (Art. 47 f. GesG) werden damit überflüssig. Die Kompetenz der Regierung für die Regelung der einzelnen Berufe (bisher Art. 49 GesG) ist in den revidierten Artikel eingeflossen.

Art. 50: Nach der bisherigen Fassung von Art. 50 GesG waren Ärzte, Zahnärzte und Apotheker verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Die Pflicht, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und nach Massgabe der kantonalen Vorschriften im Notfalldienst mitzuwirken, ist neu für alle Personen, die einen universitären Beruf selbständig ausüben, durch das MedBG vorgegeben (Art. 40 Bst. g MedBG). Nachdem nach kantonalem Recht auch die zwar nicht wirtschaftlich, aber fachlich selbständigen Personen einer Bewilligungspflicht unterworfen bleiben, ist die bisherige Bestimmung beizubehalten und auf alle universitären Medizinalberufe auszudehnen.

Art. 51: Aus dem Katalog der privaten Einrichtungen, zu deren Betrieb eine Bewilligung erforderlich ist, werden die medizinischen Hilfsbetriebe gestrichen. Sie hatte keine Bedeutung. Unter dem Begriff wurden die Rettungs- und Transportdienste sowie die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitexorganisationen) subsumiert. Diese werden nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Gestrichen wird weiter die Bewilligungspflicht für Ausbildungsstätten. Die Berufsbildung für die Berufe der Gesundheitspflege ist weitgehend auf eidgenössischer Ebene geregelt, womit die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht entfällt. Die Bewilligung für komplementärmedizinisch orientierte Ausbildungsstätten hat kaum Wirkung entfaltet. Meist können die angebotenen Kurse nicht als eigentliche Ausbildung zu einem Beruf der Gesundheitspflege betrachtet werden. Sie decken in der Regel nur einen kleinen Teil der Gesamtausbildung ab.

Die Regierung kann weiter private Einrichtungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen. Die öffentlichen Spitäler und Kliniken, d.h. jene der Spitalverbände und der Psychiatrischen Dienste, unterliegen ohnehin nicht der Bewilligungspflicht. Bei den grossen privaten Einrichtungen, an die der Kanton finanzielle Beiträge leistet, ist der Kanton auch in den Aufsichtsgremien vertreten (z.B. Ostschweizer Kinderspital St.Gallen, Reha-Klinik Walenstadtberg, Klinik Valens, Klinik Sonnenhof Ganterschwil, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienste St.Gallen). Die Sicherstellung eines ordentlichen Betriebes auf dem Bewilligungsweg ist daher überflüssig. Die Regierung kann weiter Einrichtungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen, wenn ein Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde vorliegt, namentlich sollen wie bisher die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, die über einen Leistungsauftrag einer Gemeinde verfügen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen bleiben.

Art. 54bis: Mit Art. 54bis GesG hatte der Gesetzgeber die Regierung ermächtigt, interkantonalen Vereinbarungen über die Heilmittelkontrolle beizutreten. Die Bestimmung wurde am 21. Juni 1990 mit dem Nachtrag (nGS 25-47) zum Gesundheitsgesetz eingefügt. Damals hatten die Kantone ein neues Konkordat zur Regulierung der Heilmittelkontrolle vereinbart, welche die Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971 (sGS 314.11) hätte ablösen sollen. Das neue Konkordat kam schliesslich aber nicht zustande, weil nicht genügend Kantone den Beitritt erklärten.

Durch das HMG ist die Gesetzgebungskompetenz auf den Bund übergegangen. Das st.gallische Gesundheitsgesetz ist daher den neuen Begebenheiten anzupassen. Art. 54bis des Entwurfes legt fest, dass die Kantonsapotheke und das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz die eidgenössischen Heilmittelvorschriften auf kantonaler Ebene vollziehen. Für die Tierarzneimittel ist nach Art. 30 und 37 der eidgenössischen Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27) von Bundesrechts wegen die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig, die oder der zukünftig im neuen Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz tätig sein wird. Für alle übrigen Bereiche ist die Kantonsapotheke zuständig. Nach Art. 17 GesG arbeiten Behörden und Stellen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier obliegen, zusammen. Die Kantonsapotheke und das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz haben sich also beim Vollzug der Heilmittelgesetzgebung gegenseitig zu unterstützen.

Art. 54ter: Wer Arzneimittel in Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsgeschäften abgibt, benötigt eine kantonale Bewilligung (Art. 30 Abs. 1 HMG). Die Kantone haben Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung der Detailhandelsbewilligung zu regeln (Art. 30 Abs. 2 HMG). Art. 54ter Abs. 1 des Entwurfes verpflichtet die Regierung, diese Detailhandelsvorschriften zu erlassen und die übrigen Bestimmungen zu treffen, für die nach der Heilmittelgesetzgebung die Kantone zuständig geblieben sind. Es müssen u.a. bauliche Anforderungen festgelegt werden können, so dass z.B. eine Apotheke in einem Einkaufszentrum im Nachtdienst durch einen Aussenzugang (gesichertes Fenster/Schalter) erreicht werden kann. Weiter sollen als betriebliche Anforderung an Apotheken z.B. Vorschriften über das Sortiment gemacht werden können. Damit soll die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sichergestellt werden.

In Art. 54ter Abs. 2 des Entwurfes werden die Detailhandelsbetriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist, einzeln aufgeführt. Eigens aufgeführt werden insbesondere ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken (Abs. 2). Für tierärztliche Privatapotheken sah das kantonale Recht bisher keine Bewilligung vor; nach der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung ist eine Heilmittelabgabe ohne Bewilligung aber nicht mehr zulässig (Art. 30 HMG), weshalb die tierärztlichen Privatapotheken im Entwurf erwähnt werden.

Art. 54quater sieht vor, dass der Anbau von Hanf auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen meldepflichtig ist. Diese Meldung führt einerseits dazu, dass von vornherein bekannt ist, wo Hanf produziert werden soll, was es der Kontrollbehörde ermöglicht, die Rechtmässigkeit der Produktion frühzeitig zu überprüfen und den Produzenten über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu informieren. Nicht meldepflichtig ist der Anbau von weniger als zehn Pflanzen; damit unterstehen Hobbygärtner, welche Hanf als Zierpflanze verwenden, nicht der Meldepflicht. Eine eigentliche Bewilligungspflicht ist nicht erforderlich, weil der Anbau von Hanf mit hohem THC-Gehalt (zumindest ohne die dafür erforderliche Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit nach Art. 8 Abs. 5 BetmG) ohnehin nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d BetmG verboten ist und weil andererseits der Anbau von Hanf mit tiefem THC-Gehalt, der sich für die landwirtschaftliche Verwendung eignet, unproblematisch ist. Die Meldepflicht ermöglicht es aber, die Zulässigkeit des Anbaus im konkreten Fall frühzeitig zu überprüfen.

Art. 54quinquies führt in Abs. 1 die Befugnis der Kontrollbehörden ein, frühzeitig Proben zu entnehmen, um den THC-Gehalt des produzierten Hanfes zu überprüfen; im weiteren soll ihnen ermöglicht werden, die Herkunft des Saatgutes und allfällige Auftraggeber zu ermitteln, weil bisher in vielen Fällen festgestellt werden musste, dass externe Produzenten gutgläubige Bauern dazu veranlassten, grössere Mengen Drogenhanf anzupflanzen, indem sie ihnen erklärten, der Anbau der Pflanzen sei legal. Diese Kontrollmöglichkeit wird insbesondere dazu führen, dass man Produzenten frühzeitig darauf aufmerksam machen kann, wenn sie Sorten mit hohem THC-Gehalt anbauen oder wenn unklar ist, wozu der Hanf verwendet werden soll.

Abs. 2 gibt den Kontrollbehörden die Möglichkeit, den angepflanzten Hanf bei Verletzung der Meldepflicht zu beschlagnahmen und zu vernichten, wenn eine gesetzeskonforme Verwertung nicht möglich ist. Dies ist erforderlich, weil sich der THC-Gehalt der Pflanzen in der Wachstumsphase entwickelt und durch geeignete Massnahmen beeinflusst werden kann. Bei Stecklingen oder Jungpflanzen kann deshalb oft noch nicht entschieden werden, ob es sich um Sorten mit hohem oder tiefem THC-Gehalt handelt. Wer den Anbau von Hanf meldet, ermöglicht es damit den Kontrollbehörden, die Produktion laufend zu überprüfen; wer dies nicht tut, riskiert die sofortige Beschlagnahme und Vernichtung.

Art. 54sexies ermächtigt die Regierung zum Erlass von Verordnungsrecht.

2.3. Veterinärgesetz

Art. 2 und 3: Die bisherige starre Umschreibung der Einsatzgebiete der amtlichen Veterinärkontrolle wird durch eine flexiblere Lösung ersetzt. Neu wird das zuständige Departement, also das Gesundheitsdepartement, nach Massgabe der anstehenden öffentlichen Aufgaben die Zahl der Veterinärkontrollorgane (nebenamtliche Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren) bestimmen, ihr Aufgaben- und Einsatzgebiet bezeichnen und die dazu erforderlichen Vereinbarungen schliessen (Änderung von Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Aufhebung von Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 3 Abs. 1 Bst. b VetG).

Nach Art. 2 Abs. 2 des geltenden VetG kann die Regierung das zuständige Departement zum Erlass befristeter veterinärdienstlicher Vorschriften ermächtigen. Sie kann die gleiche Befugnis für Fälle, die keinen Aufschub erdulden, dem Veterinäramt einräumen. Die Delegation an das Veterinäramt bzw. neu an das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann aufgehoben werden. Der Regierung steht die Befugnis, Beamte und Angestellte zu ermächtigen, in gewissen Fällen im Namen des Departementes zu handeln, bereits nach Art. 27 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) zu. Die Regelung im Veterinärgesetz ist daher nicht mehr nötig.

Die Begriffe Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren bzw. Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure sind auf Bundesebene ersetzt worden. Der Bund spricht von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten bzw. Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachtier- und Fleischuntersuchung (vgl. Art. 44 der eidgenössischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, SR 817.190; und eidgenössische Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst, SR 916.402). Die Vorschrift, dass die Organe der Fleischkontrolle vom Departement gewählt werden, kann ohnehin ersatzlos aufgehoben werden (bisher Art. 3 Abs. 1 Bst. abis VetG). Bereits bisher wurden die Organe der übrigen Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren sowie Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure) ohne spezielle Vorschrift vom zuständigen Departement gewählt. Erforderlich wird einzig eine Änderung des Anhang zur Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20) sein.

Art. 5: Durch die Zusammenführung von Veterinäramt und Amt für Lebensmittelkontrolle ist «Veterinäramt» im Text in diesem Artikel, wo das Veterinäramt im Randtitel erscheint, wie auch im übrigen Erlass durch die Bezeichnung des zusammengeführten Amtes zu ersetzen.

Art. 6: Die sehr offen gehaltene Umschreibung der amtstierärztlichen Aufgaben kann weggelassen werden, nachdem Aufgaben und Einsatzgebiet neu zusammen mit der Erteilung des amtlichen Auftrags bezeichnet werden.

Art. 7: Die bisherige Bestimmung griff in die Organisationsautonomie der politischen Gemeinde ein, indem sie den Gemeinderat verpflichtete, als kommunale Veterinärpolizei zu amten. Die Zuständigkeitsregelung wird ersetzt durch die Verpflichtung der politischen Gemeinden, das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz bei veterinärpolizeilichen Aufga-

ben zu unterstützen. Unverändert bleibt die Verpflichtung der politischen Gemeinden, die Wasenplätze zu bestimmen.

Art. 9 bis 12: Die tierärztliche Tätigkeit wird neu durch das eidgenössische MedBG und durch die in dieser Botschaft vorgeschlagenen Änderungen des Gesundheitsgesetzes geregelt (siehe dazu die Bemerkungen zu den Änderungen von Art. 41 ff. GesG). Die Regelung des Tierarztberufes im Veterinärgesetz ist daher aufzuheben.

Art. 17 bis 20: Die Gebühren für die Fleischuntersuchungen bildeten einen massgeblichen Teil der Einnahmen der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse (Art. 19 Abs. 1 Bst. f VetG). Der Kanton St.Gallen ist der grösste Schlachtkanton der Schweiz. In die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse fliessen daher weit mehr Mittel, als dies für ihren ursprünglichen Zweck, die finanzielle Unterstützung von Tierhalterinnen und Tierhaltern bei seuchenpolizeilichen Massnahmen (Art. 15 und 17 VetG) notwendig ist. Aus der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse werden daher teilweise auch Fleischkontrollorgane entschädigt, nämlich die freipraktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, welche in Metzgereien im Auftrag des Veterinäramtes die Fleischkontrolle vornehmen. Überdies wird jährlich ein vom Kantonsrat festgelegter Betrag dazu verwendet, einen Teil der Verwaltungskosten des Veterinäramtes für die Fleischkontrolle zu finanzieren (Art. 18 Abs. 2 und 3 VetG). Diese Spezialfinanzierung soll nun in Bezug auf die Fleischkontrollorgane aufgehoben und in den ordentlichen Finanzhaushalt überführt werden. Nicht nur Ausgaben für die im Stellenplan aufgeführten, in den Schlachthöfen tätigen Fleischkontrollorgane, sondern auch die nebenberuflich in der Fleischkontrolle tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, welche bisher aus der Spezialfinanzierung bezahlten wurden, sollen neu aus Kantonsmitteln finanziert werden. Im Gegenzug fliessen die Einnahmen aus der Fleischkontrolle in den Staatshaushalt. Der neu aus dem allgemeinen Haushalt zu deckende Aufwand für die Fleischkontrolle soll auf der Grundlage der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190) in Verbindung mit dem Tarif über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (sGS 643.72) durch die neu dem allgemeinen Haushalt zufließenden Fleischhygienegebühren gedeckt werden. Die Spezialfinanzierung «Tierseuchen- und Fleischhygienekasse» (Budgettitelnummer 2209) wird vor diesem Hintergrund in «Tierseuchenkasse» umbenannt. In den Art. 17 bis 20 sind die entsprechenden Änderungen des Veterinärgesetzes vorzunehmen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Am 4. März 2008 nahm die Regierung Kenntnis vom Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Es lud das Gesundheitsdepartement ein, über den Entwurf und über die heilmittelrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu (die Heilmittelverordnung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Am 13. März 2008 eröffnete das Gesundheitsdepartement das Vernehmlassungsverfahren. In der Vernehmlassungsvorlage noch nicht enthalten war die Meldepflicht für den Anbau von Hanf. Die Bestimmungen wurden erst aufgenommen, nachdem die Hanfinitiative bei der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. November 2008 abgelehnt worden war. Wäre die Hanfinitiative angenommen worden, wären diese Bestimmungen nicht erforderlich gewesen.

Die Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. und der Schweizerische Drogistenverband, Sektion St.Gallen beschränkten sich in ihrer Stellungnahmen auf Anträge zur Änderung der Heilmittelverordnung, die gleichzeitig mit der vorliegenden Gesetzesvorlage zur Vernehmlassung vorgelegt worden war. Die Zahnärztesgesellschaft Kanton St.Gallen (ZGSG) und der Verband der Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker (SVANAH) verzichteten auf Bemerkungen. Anträge zum Gesetzesentwurf stellten:

3.1. Apothekerverband St.Gallen/Appenzell

Der Apothekerverband bestätigte, dass das Gesundheitsgesetz an geänderte bundesrechtliche Vorgaben angepasst werden muss. Dies betreffe auch die Frage der ärztlichen Selbstdispensation. Art. 37 Abs. 3 KVG verlange, dass die Kantone bestimmten, unter welchen Voraussetzungen Ärztinnen und Ärzte mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke den zugelassenen Apothekerinnen und Apothekern gleichgestellt seien. Das Gesundheitsdepartement arbeitet an einer Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Die Frage der Selbstdispensation durch Ärztinnen und Ärzte soll im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens geprüft werden.

Aufgenommen wurde dagegen der Antrag des Apothekerverbandes, die Kantonsapothekerin bzw. den Kantonsapotheker und die Kantonschemikerin bzw. den Kantonschemiker weiterhin im Gesundheitsgesetz aufzuführen.

3.2. Ärztesgesellschaft des Kantons St.Gallen

Die Ärztesgesellschaft beantragt, dass der Gesundheitsrat auch zukünftig zum Entzug von Berufsausübungsbewilligungen zuständig sein müsse. Der Entzug sei eine sehr einschneidende Massnahme. Die Kompetenz dafür müsse bei einer Behörde liegen, in der auch praktische Ärztinnen und Ärzte vertreten seien.

Der Entzug der Bewilligung ist zwar eine einschneidende Massnahme. Für das im MedBG angelegte einheitliche Aufsichts- und Disziplinarrecht soll mit Blick auf eine ebenso einheitliche, verfahrensökonomische und in sich schlüssige Vollzugspraxis nur noch eine Aufsichts- bzw. Disziplinarbehörde zuständig sein (vgl. Art. 41 und 43 MedBG). Die bisherige Regelung, den Gesundheitsrat für ausgewählte aufsichts- oder disziplinarrechtliche Massnahmen (Entzug der Bewilligung) neben dem in der Sache grundsätzlich zuständigen Gesundheitsdepartement einzusetzen, soll aufgegeben werden.

Art. 50 GesG sieht eine Ausdehnung der Pflicht, Notfalldienst zu leisten, auf alle Medizinalberufe vor. Die Ärztesgesellschaft möchte nicht nur von einer Verpflichtung sprechen, sondern einen Leistungsauftrag diskutieren. Sie stellt diesen Antrag allerdings ausdrücklich erst im Hinblick auf die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes, weshalb er hier nicht weiter zu diskutieren ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat in der Februarsession 2008 das Postulat 43.07.29 «Aufgaben der freipraktizierenden Ärzteschaft in der Notfallversorgung» gutgeheissen hat und im Rahmen dessen Bearbeitung auch die Notfalldienstplicht der freipraktizierenden Ärzteschaft diskutiert werden kann.

3.3. Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft

Die Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (ChiroSuisse) verlangt, dass die Chiropraktorinnen oder Chiropraktoren wie die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Privatapotheke führen dürfen.

Die Arzneimittelregelung für Chiropraktoren wird durch den Bund abschliessend geregelt (Art. 27a der Arzneimittelverordnung, SR 812.212.21). Es wäre daher bundesrechtswidrig, der Forderung der ChiroSuisse zu entsprechen.

3.4. Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

a) Regelung privater Spitex-Organisationen und Betagtenheime

Nach der Vorlage regelt die Regierung auf dem Verordnungsweg Tätigkeitsbereiche, fachliche Voraussetzungen und Berufspflichten für die Berufe des Gesundheitswesens (Art. 46

GesG für die einzelnen Berufe). Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) geht davon aus, dass diese Verordnungskompetenz nur diejenigen Bereiche erfasst, die in der Verantwortung des Kantons liegen, also die in Alters- und Pflegeheimen und Spitexorganisationen tätigen Fachkräfte nicht erfasst.

Die Annahme der VSGP trifft zu. Allerdings werden bei privaten Alters- und Pflegeheimen und privaten Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause weiterhin Bewilligungsvorschriften einzuhalten sein, wenn solche Einrichtungen keinen Leistungsauftrag der politischen Gemeinden erfüllen und damit auch von den Gemeinden, nicht überwacht werden. Für die privaten Alters- und Pflegeheime ist dafür das Departement des Innern zuständig (massgebend ist Art. 45 Bst. b des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1), für die Spitexorganisationen das Gesundheitsdepartement (Art. 51 GesG).

b) Finanzierung der Tierseuchenkasse durch die politischen Gemeinden

Nach der VSGP ist die Mitbeteiligung der Gemeinden an der Tierseuchenkasse nicht mehr zeitgemäss. Die VSGP verlangt die «Übernahme durch den Kanton ohne Kompensation» oder «die Anrechnung an die Globalbilanz des Aufgabenteilungsprojektes».

Mit dem Projekt «Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden» unter Federführung des Departementes des Innern werden die Aufgaben und Ausgabenpositionen von Kanton und Gemeinden bilanziert werden. Eine gesonderte Betrachtung einzelner Ausgaben würde diese Zusammenstellung verfälschen. Der Antrag der politischen Gemeinden, ihre Beitragspflicht an die Tierseuchenkasse aufzuheben, wird daher nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens beurteilt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der neu aus dem allgemeinen Haushalt zu deckende Aufwand für die Fleischkontrolle soll durch die neu dem allgemeinen Haushalt zufließenden Fleischhygienegebühren vollumfänglich gedeckt werden. Um dies längerfristig zu gewährleisten, sollen kostendeckende Gebühren im Bereich der Fleischhygiene erhoben werden.

5. Rechtliches

Da durch die haushaltsneutrale Ausgestaltung keine jährlich wiederkehrenden Ausgaben anfallen, untersteht der vorliegende Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung nicht dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Der Nachtrag untersteht jedoch dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 RIG.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Nachtrages zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung einzutreten.

Im Namen der Regierung,

Die Präsidentin:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Art. 1. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung³.

Kantonstierarzt und Kantonschemiker koordinieren den Vollzug.

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt einen Inspektionsdienst und ein Untersuchungslabor.

Art. 2 und 3 werden aufgehoben.

Aufträge

Art. 4. ____

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann Aufträge ausserkantonaler Amtsstellen und Privater ausführen, soweit dadurch der gesetzliche Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5 wird aufgehoben.

¹ ABI 2009, 479 ff.

² sGS 315.1.

³ Lebensmittelpolizei und Gebrauchsgegenstände, SR 817, insbesondere das eidgenössische Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

II.

1. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁴ wird wie folgt geändert:

bb) Aufgaben

Art. 5. Der Gesundheitsrat:

- a) berät das zuständige Departement in der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei und nimmt zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung;
- b) ...
- c) unterbreitet dem zuständigen Departement Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners sowie Vorschläge für gesundheitspolizeiliche Massnahmen;
- d) ____
- e) ____

In Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden gibt der Gesundheitsrat diesen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten. ____

Art. 11 wird aufgehoben.

Begriff a) medizinische Berufe

*Art. 41. Medizinische Berufe sind **die universitären Medizinalberufe nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe**⁵.*

b) andere Berufe der Gesundheitspflege

*Art. 42. Andere Berufe der Gesundheitspflege im Sinn dieses Gesetzes sind **berufliche Tätigkeiten, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Kontrolle bedürfen**.*

Die Regierung **bezeichnet die Berufe** durch Verordnung.

Bewilligungen a) Grundsatz

Art. 43. Einer Bewilligung bedürfen:

- a) die ____ Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen;
- b) die Geburtshilfe;
- c) die Abgabe **von Arzneimitteln im Detailhandel**⁶.

Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

⁴ sGS 311.1.

⁵ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

⁶ Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

b) medizinische Berufe

Art. 44. Die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe.

Wer einen medizinischen Beruf unselbständig ausübt, bedarf der Bewilligung. Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Berufsausübung und Fortbildung, namentlich Erteilung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung sowie Berufspflichten und Disziplinarmaßnahmen richten sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe für die selbständige Berufsausübung.

Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften:

- a) zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe;**
- b) über Anstellung, Beschäftigung und Berufsausübung von Assistenten, Stellvertretern und anderen Mitarbeitern.**

Art. 45 wird aufgehoben.

d) andere Berufe der Gesundheitspflege

Art. 46. Die Bewilligung für die selbständige Ausübung anderer Berufe der Gesundheitspflege wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufes erfüllt;**
- b) vertrauenswürdig ist sowie insbesondere physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung erfüllt.**

Die Regierung regelt durch Verordnung Tätigkeitsbereiche, fachliche Voraussetzungen und Berufspflichten für die einzelnen Berufe. Sie kann Regelungen von Behörden und privaten Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

Erteilung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung sowie Berufspflichten und Disziplinarmaßnahmen richten sich im Übrigen nach den Vorschriften dieses Erlasses über die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe.

Art. 47 bis 49 werden aufgehoben.

Beistandspflicht und Notfalldienst

Art. 50. Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

Bewilligung

Art. 51. Der Betrieb privater Spitäler, psychiatrischer Kliniken, medizinischer Laboratorien, medizinischer Institute, Rettungs- und Transportdiensten und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ___ bedarf einer Bewilligung.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leiter und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen.

Im Übrigen regelt die Regierung Erteilung und Entzug durch Verordnung _____. Von der Bewilligungspflicht kann sie Einrichtungen ausnehmen, die der Kanton durch Beiträge unterstützt oder die über einen Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde verfügen.

Überschrift nach Art. 54. 5. Heilmittel

Vollzug

Art. 54bis (neu). Die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung⁷ wird vollzogen durch:

- a) die Kantonsapothek;
- b) das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, soweit dies die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung vorsieht⁸.

Das zuständige Departement kann Vollzugsaufgaben regionalen oder anderen kantonalen Inspektoraten übertragen.

Verordnungsrecht

Art. 54ter (neu). Die Regierung regelt durch Verordnung den Vollzug der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung⁹, namentlich die Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel¹⁰, Abgabe und Anwendung bei der Berufsausübung¹¹, die Abgabe von Tierarzneimitteln¹², die Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen¹³ und die Lagerung von Blut- und Blutprodukten¹⁴ sowie die klinischen Versuche mit Heilmitteln¹⁵.

Zum Detailhandel gehören:

- a) öffentliche Apotheken;
- b) ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Patienten;
- c) tierärztliche Privatapotheke zur Abgabe von Arzneimitteln an Tiere und Tiergruppen;
- d) Spital- und Heimapotheken zur Abgabe an Spitalpatienten oder Heimbewohner;
- e) Drogerien.

Die Regierung kann durch Verordnung zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und -versorgung bauliche und betriebliche Anforderungen für Detailhandelsbetriebe festlegen.

Überschrift nach Art. 54ter. 6. Anbau von Hanf

⁷ SR 812.2.

⁸ Art. 30 und 37 der eidgenössischen Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004, SR 812.212.27.

⁹ SR 812.2.

¹⁰ Art. 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21; Art. 6 der Arzneimittelbewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.1.

¹¹ Art. 27a der Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.21

¹² SR 812.212.27.

¹³ Art. 9 Abs. 2 Bst. a, b und c des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000.

¹⁴ Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000.

¹⁵ Art. 57 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

Meldepflicht

Art. 54quater (neu). Der Anbau von Hanf ist meldepflichtig. Ausgenommen sind Anpflanzungen von weniger als zehn Pflanzen.

Die Meldung ist der zuständigen Behörde vor der Aussaat oder Aufzucht zu erstatten.

Kontrollbefugnisse und Massnahmen

Art. 54quinquies (neu). Die Kontrollorgane können jederzeit und ohne Voranmeldung Proben erheben und in Bestell- und Lieferscheine, Buchhaltungen, Anbau- und Abnahmeverträge und weitere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Hanfanbau stehen, Einsicht nehmen.

Unabhängig von einem Strafverfahren nach Art. 55 Bst. d dieses Erlasses oder wegen Verstössen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz¹⁶ kann die zuständige Behörde den angepflanzten Hanf bei einer Verletzung der Meldepflicht:

- a) beschlagnahmen;
- b) vernichten, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist.

Verordnungsrecht

Art. 54sexies (neu). Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) die für Meldungen, Kontrollen und Massnahmen zuständigen Behörden;
- b) den Inhalt der Meldung. Diese umfasst namentlich Sorte der Pflanze, Herkunft des Saatguts, zu erwartender THC-Gehalt, Ort und Grösse der Anbaufläche, verantwortliche Produzentinnen und Produzenten, Verwendungszweck sowie Abnehmer;
- c) den Austausch von Informationen über Hanfanpflanzungen zwischen den zuständigen Behörde und den Strafverfolgungsbehörden.

III.

2. Das Veterinärgesetz vom 15. Juni 1971¹⁷ wird wie folgt geändert:

Organe a) Regierung

Art. 2. Der Regierung stehen zu:

- a) der Erlass der Ausführungsvorschriften¹⁸ zu diesem Gesetz, zur Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen ___ und über die Entsorgung tierischer Abfälle sowie zum Viehhandelskonkordat¹⁹, soweit weder dieses noch andere kantonale Gesetze etwas anderes bestimmen;

¹⁶ SR 812.121.

¹⁷ sGS 643.1.

¹⁸ Siehe insbesondere Fleischhygieneverordnung, sGS 643.11; TSV, sGS 643.12; TEGV, sGS 643.72; V über den T des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie für veterinär-medizinische Untersuchungen, sGS 643.71.

¹⁹ sGS 641.31.

- b) der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie mit privaten Organisationen; Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes²⁰ bleibt vorbehalten;
- c) ____

Die Regierung kann durch Verordnung das zuständige Departement²¹ zum Erlass befristeter Vorschriften ermächtigen. ____

b) Departement

Art. 3. Dem zuständigen Departement²² obliegen:

- a) die **Bezeichnung der amtlichen Tierärzte sowie der Bieneninspektoren in der erforderlichen Anzahl und die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit;**
- a^{bis}) ____;
- b) ____;
- c) die Erteilung und der Entzug von Viehhandelspatenten.

d) Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Art. 5. ____

Soweit das Bundesrecht, kantonale Gesetze und Vorschriften der Regierung kein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht das **Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz**:

- a) die Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen ____;
- b) das Viehhandelskonkordat²³;
- c) dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

Dem **Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz** obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Veterinärorgane der ____ Gemeinden.

Art. 6 wird aufgehoben.

f) Politische Gemeinde

Art. 7. Die **politische** Gemeinde **unterstützt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Erfüllung von veterinärpolizeilichen Massnahmen.**

Sie wählt die ____ Wasenmeister.

Zusammenarbeit

Art. 8. Die Veterinärorgane arbeiten mit anderen Behörden und Institutionen zusammen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren obliegen ____.

Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, Vollzugsaufgaben gemeinsam zu erfüllen, wenn dies die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen ____ oder die Entsorgung tierischer Abfälle wesentlich verbessert.

²⁰ SR 916.40.

²¹ Gesundheitsdepartement; Art. 26bis Bst. m GeschR, sGS 141.3.

²² Gesundheitsdepartement; Art. 26bis Bst. m GeschR, sGS 141.3.

²³ sGS 641.31.

Art. 9 bis 12 werden aufgehoben.

c) weitere Beiträge

Art. 17. Der **Kanton** kann unabhängig von Leistungen des Bundes ausrichten:

- a) Entschädigungen für den Minderwert von Tieren infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen;
- b) _____
- c) Beiträge an Personen, die infolge von seuchenpolizeilichen Massnahmen den Betrieb schliessen oder einschränken oder die Arbeit unterbrechen müssen, soweit durch die Erwerbseinbusse eine Härte oder eine Notlage entstanden ist;
- d) Entschädigungen für Tierverluste aus Seuchen gemäss Art. 33 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes²⁴;
- e) Beiträge an Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- f) Beiträge an Tiergesundheitsdienste;
- g) Beiträge an die Entsorgung tierischer Abfälle.

Tierseuchen_____kasse a) im allgemeinen

Art. 18. Die **Kantonsbeiträge** gemäss Art. 15 und 17 dieses Gesetzes werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.

Die Tierseuchen_____kasse wird überdies mit einem angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des **Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz** belastet. Der Betrag wird jährlich vom **Kantonsrat** im Voranschlag festgesetzt.

b) Mittel

Art. 19. Der Tierseuchen_____kasse fliessen folgende Mittel zu:

- a) jährliche Beiträge:
 - 1. der Nutztierhalter (je Grossvieheinheit, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische) für alle Tiergattungen, für die der **Kanton** aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen²⁵ Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet;
 - 2. der politischen Gemeinden;
 - 3. des **Kantons**;
 - 4. _____
- b) die Viehhandelsgebühren;
- c) die Entsorgungsgebühren für Schlachtabfälle, die über öffentliche Sammelstellen entsorgt werden;
- d) die Bussen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen _____ und über den Viehhandel;
- e) die Zinsen der Tierseuchen_____kasse. Der Zinssatz wird von der Regierung durch Verordnung festgesetzt;
- f) _____

²⁴ SR 916.40.

²⁵ SR 916.4.

Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung fest. Sie senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchen___kasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet.

Die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung. Sie bemessen sich je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner und der Grossvieheinheiten.

Die jährlichen Beiträge des **Kantons** nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung.

—

c) Vorschüsse

Art. 20. Wenn die Mittel der Tierseuchen___kasse nicht ausreichen, gewährt der **Kanton** Vorschüsse aus der Staatskasse.

Art. 25 wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.